



## **Pflichtenheft des Präsidenten des Kantonalen Kirchenvorstandes**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- Kantonsverfassung Schwyz vom 23. Oktober 1898 (KV)
- Organisationsstatut Röm.-kath. Kantonalkirche vom 8. April 1998 (OS)
- Geschäftsordnung KKR vom 17. September 1999 (GO-KKR)
- Geschäftsordnung KVS vom 22. April 2005 (GO-KVS)
- Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG)
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge vom 24. April 2009
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Spitalseelsorge vom 23. April 2010

### **2. Bezeichnung der Stelle / Aufgabenbereich**

Im Allgemeinen zuständig für die Leitung und Organisation der Sitzungen des Kantonalen Kirchenvorstandes und der Verwaltung der Kantonalkirche.

### **3. Verantwortung**

Jeder Ressortchef oder jede Ressortchefin ist im Rahmen der Zielsetzungen des Kantonalen Kirchenvorstandes und in seinem Zuständigkeitsbereich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Kontrolle aller Geschäfte, sowie die Koordination mit anderen Ressorts und dem Sekretär verantwortlich. Der Ressortchef nimmt seine Aufgaben entsprechend § 22 Abs. 2 GO-KVS wahr, wobei er insbesondere zuständig ist für:

- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kantonalen Kirchenvorstandes
- Verantwortliche Aufsicht über die Verwaltung (Sekretariat)
- Kontakte und Verbindung zum Büro des Kantonskirchenrates
- Koordination der Aufgaben der verschiedenen Ressorts
- Vertretung der Kantonalkirche gegen Aussen
- Zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktstelle zum Generalvikariat
- Mitglied der Biberbrugger-Konferenz
- Vertretung in der Röm.-kath. Zentralkonferenz (RKZ)
- Kontaktperson zur Ev.-ref. Kantonalkirche
- Kontakt zu den politischen Instanzen
- Sorge für eine zeitgerechte Durchführung des Mitberichtsverfahrens sowie der Vollständigkeit der Akten bei Interesse mehrerer Ressorts an den Geschäften

Im Übrigen kann der Kantonale Kirchenvorstand bei Anfallen neuer Aufgaben diese situativ direkt dem Ressortchef zur Behandlung zuweisen (vgl. § 22 Abs. 2 GO-KVS)

#### **4. Zusammenarbeit**

- Mit den andern Ressortchefs. Sollte ein Geschäft mehrere Ressorts berühren, sind die beteiligten Ressortchefs um die gegenseitige Information und Koordination bemüht. Sofern eine Leitung bestimmt werden muss, obliegt die Wahl dem Kantonalen Kirchenvorstand. Ebenfalls sind Kompetenzkonflikte zwischen mehreren Ressorts dem Kantonalen Kirchenvorstand zu melden, welcher darüber entscheidet.
- Mit dem Büro des Kantonskirchenrates
- Mit der Geschäftsprüfungskommission des Kantonskirchenrates
- Mit dem Generalvikariat Urschweiz
- Mit der Biberbruger-Konferenz
- Mit den andern Kantonalkirchen der Schweiz
- Kontaktpflege mit Personen und Institutionen, betreffend den allgemeinen Fragen, welche die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffen.

#### **5. Information**

Laufend:

- Kantonaler Kirchenvorstand und Sekretariat
- Büro des Kantonskirchenrates
- Kantonskirchenrat
- Öffentlichkeit

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand gemäss § 26 Abs. 2 GO-KVS an der Sitzung vom 23. Februar 2011 (Beschluss KVS 7-2011).